

Satzung des Reitclub Hude e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Reitclub Hude e. V."

Er ist am 15. Juli 1926 gegründet worden. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Oldenburg eingetragen.

2. Der Reitclub Hude e. V. ist Mitglied des Landessportbundes in Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen, des Reiterverbandes Oldenburg e. V. sowie des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. seinen Unterorganisationen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN). Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbstständig.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 27798 Hude.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit / Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und des Tierschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch;
 - die Gesundheitsförderung und das Training aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren;
 - die Ausbildung von Reiter, Fahrern und Pferd in allen Disziplinen;
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeitreitens und des reiterlichen Leistungssportes aller Disziplinen;

- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- die Vertretung seiner Mitglieder in reiterlichen Belangen gegenüber Behörden und Organisationen;
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- die Förderung des therapeutischen Reitens;
- die Mitwirkung bei der Koordinierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
- die Organisation von und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen (Turnieren).

§ 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-, Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort ausgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperrn geahndet werden. Außerdem können den Mitgliedern die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidungen veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbereiches ereignen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft i. S. d. LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 3 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- a) wenn die in § 8 geregelten Pflichten des Vereinsmitgliedes gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) gegen § 4 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstoßen wird,
- c) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäße Verpflichtungen,
- d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
- e) wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 5. Falls ein Mitglied aus dem Reitclub Hude e. V. ausscheidet, verliert es alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereines gegen Entrichtung der festgesetzten Anlagennutzungsgebühr zu nutzen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes; hinsichtlich der Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin haben ausschließlich die Jugendlichen und Junioren ein Vorschlagsrecht,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Entgegennahme eines Berichtes über die Aufnahme der neuen Mitglieder gem. § 4 Nr.1 dieser Satzung durch Verlesen der Namen der neu aufgenommenen Mitglieder,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1 / 5 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Liegt ein zulässiger Antrag der Mitglieder auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vor, ist der Vorstand verpflichtet, zu dieser innerhalb einer Frist von 8 Wochen einzuladen. Es gelten die Form- und Fristvorschriften für die Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend § 12 dieser Satzung.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen in Textform (§126b BGB), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung in Textform folgenden Tag. Die Einladung in Textform gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte durch das Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine postalische Versendung der Einladung an Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, erfolgt nicht.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntgabe der Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Vereines über die Nord-West-Zeitung. Diese hat den Versammlungsort und die Versammlungszeit der Mitgliederversammlung zu enthalten sowie den Hinweis, wo die Tagesordnung und falls erforderlich die Beschlussvorlagen von den Mitgliedern eingesehen werden können.

2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abgeänderten bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Benennung des Versammlungsleiters obliegt dem Vorstand. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass
 - a) der Zugang zur digitalen Sitzung passwortgeschützt ist;
 - b) Teilnehmende mit ihrem Klarnamen teilnehmen und identifizierbar sind;
 - c) die gesamte Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird;
 - d) die Ausübung des Stimmrechtes auch anonym möglich ist;
 - e) das Fragerecht der Mitglieder auf elektronischem Wege möglich ist. Dazu wird den Mitgliedern empfohlen, Ihre Fragen mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch bei der Tagungsleitung oder dem Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung findet offen durch Handheben statt. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt nur auf Antrag, der von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dessen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten.
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - den Versammlungsleitenden,
 - der Protokollführenden,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungen, deren Ergebnis und die Art der Abstimmung.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder mit Stimmrecht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern der Abteilungen
 - A. Springen, Dressur Vielseitigkeit Schulunterricht, Jugend
 - B. Turniere, Lehrgänge
 - C. Kasse, Schriftführung, Medien, Presse
 - D. Anlage, Kantine, Gerätschaften, Personalverantwortung
 - E. Zukunft, Entwicklung, Neubau
2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus den unter § 15 Abs. 1 genannten Abteilungsleitenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder für alle Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 720,00 € jährlich beschließen.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,

- der Erlass von Ordnungen im Sinne dieser Verfassung,
- die Führung der laufenden Geschäfte,

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes wählen einen Sprecher und einen Stellvertreter, die für die Einberufung der Vorstandssitzung und die Protokollierung der Beschlüsse verantwortlich zeichnen.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Der Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung steht es gleich, wenn Sitzungen in elektronischer Form abgehalten werden und gewährleistet ist, dass die Vorstandssitzungen entsprechend den technischen Vorgaben in § 13 Nr. 2 dieser Satzung abgehalten werden.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Im Regelfalle soll nur eine einmalige Wiederwahl stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Person auch für einen längeren Zeitraum gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der zu Kassenprüfern bestimmten Personen in der gewählten Zusammensetzung nicht länger als 2 Jahre tätig sind.

§ 19 Geschäftsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 20 Beiträge

1. Als Beiträge sind zu leisten:

- Aufnahmegebühr,
- Jahresbeitrag,
- Arbeitsstunden.

2. Die Aufnahmegebühr wird von jedem neu eingetretenen Vereinsmitglied erhoben. Sie ist einen Monat nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig.

3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beiträge sind bei Eintritt, spätestens einen Monat nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung, Folgebeiträge bis zum 15. April eines jeden Jahres, fällig. Erfolgt der Beitritt nach dem ersten Quartal eines Jahres, so ist der Beitrag anteilig ab Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

4. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, ab dem Jahr in dem es 14 Jahre alt wird, pro Kalenderjahr eine festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten. Die Stunden sind in dem Kalenderjahr zu erbringen, für das sie abzuleisten sind. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein finanzieller Ersatzbeitrag zu leisten. Die Anzahl der im Kalenderjahr abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ersatzbetrages wird vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres vom Vorstand festgelegt.

5. Die Einziehung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und des Ersatzbeitrages erfolgt per Lastschrift. Bei Eintritt in den Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Beitragsbefreiung bzw. Ermäßigungen zu erteilen.

§ 21 Auflösung des Vereines und Vermögensverfall

1. Die Auflösung des Vereines kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei durch den Vorstand zu bestimmenden Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem

anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zweckgebunden an die Gemeinde Hude, mit der Auflage, diese zum Zwecke der Sportförderung zu verwenden.

Hude, den
